



# Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen

---

Ausgabe: [GV. NRW. 2002 Nr. 11](#)  
Veröffentlichungsdatum: 12.04.2002  
Seite: 156

## Haushaltssatzung des Landschaftsverbandes Rheinland für das Haushaltsjahr 2002

---

### Haushaltssatzung des Landschaftsverbandes Rheinland für das Haushaltsjahr 2002

**Vom 12. April 2002**

1. Haushaltssatzung des Landschaftsverbandes Rheinland für das Haushaltsjahr 2002 vom 12. April 2002

Auf Grund der §§ 7 (1) und 23 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 657), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Mai 2000 ([GV. NRW. S. 462](#)), in Verbindung mit §§ 77 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 ([GV. NRW. S. 666](#)), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. November 2001 ([GV. NRW. S. 811](#)), hat die Landschaftsversammlung Rheinland mit Beschluss vom 28.02.2002 folgende Satzung erlassen:

#### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2002, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Landschaftsverbandes Rheinland voraussichtlich eingehenden Einnahmen, zu leistenden Ausgaben und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Verwaltungshaushalt

|                     |                   |
|---------------------|-------------------|
| in der Einnahme auf | 2.681.660.000 EUR |
|---------------------|-------------------|

|                    |                   |
|--------------------|-------------------|
| in der Ausgabe auf | 2.681.660.000 EUR |
|--------------------|-------------------|

im Vermögenshaushalt

|                     |                 |
|---------------------|-----------------|
| in der Einnahme auf | 294.941.800 EUR |
| in der Ausgabe auf  | 294.941.800 EUR |

festgesetzt.

## § 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 2002 zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt (für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen) erforderlich ist, wird auf

95.552.250 EUR

festgesetzt.

## § 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsausgaben und Ausgaben für Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf

69.747.650 EUR

festgesetzt.

## § 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr 2002 zur rechtzeitigen

Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

350.000.000 EUR

festgesetzt.

## § 5

Die gemäß § 22 der Landschaftsverbandsordnung zu erhebende Umlage wird auf 15,7 % der für das Haushaltsjahr 2002 geltenden Bemessungsgrundlagen festgesetzt. Die Umlage ist in Monatsbeträgen jeweils zum 20. eines Monats zu zahlen.

## § 6

1. Die im Stellenplan als künftig wegfallend (kw) bezeichneten Stellen dürfen nach Ausscheiden der jetzigen Stelleninhaberinnen bzw. Stelleninhaber zur Führung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die nach Ablauf der Ermäßigung der Arbeitszeit oder der Beurlaubung nach den Regelungen der §§ 85a und 78b LBG NW bzw. des § 50 BAT zur Vollzeit- oder Teilzeitbeschäftigung zurückkehren, in Anspruch genommen werden.

2. Die im Stellenplan ausgewiesenen Umwandlungsvermerke werden in der Weise erfüllt, dass mindestens jede dritte, freiwerdende, mit dem Vermerk versehene Planstelle der Besoldungsgruppe in eine Stelle der nächstniedrigeren Besoldungsgruppe umzuwandeln ist, und zwar fortwirkend bis zu der Besoldungsgruppe, für die die Obergrenzen noch nicht erreicht sind.

3. Neben den im Haushaltsplan ausgebrachten Haushaltsvermerken gelten die in den Bestimmungen für die Ausführung des Haushaltsplanes festgelegten Regelungen.

Vorsitzender der  
Landschaftsversammlung Rheinland

Schittges, MdL

Schriftführer der  
Landschaftsversammlung Rheinland

Molsberger

## 2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2002 wird gem. § 6 Abs. 2 Landschaftsverbandsordnung in der z. Zt. geltenden Fassung bekannt gemacht.

Gem. § 23 Abs. 2 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit § 79 Abs. 5 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wurde die von der Landschaftsversammlung Rheinland am 28.02.2002 beschlossene Haushaltssatzung dem Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen mit Bericht vom 01.03.2002 vorgelegt. Das Innenministerium hat den Beschluss der Landschaftsversammlung Rheinland über die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2002 mit Erlass vom 11.04.2002 - 34-62.10.10-1561/02 (0) - zur Kenntnis genommen und die Erhöhung des Umlagesatzes der Landschaftsumlage um 0,5 Prozentpunkte (von 15,2 % auf 15,7 %) genehmigt.

Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme montags bis freitags in der Zeit vom 3.6.2002 bis 11.6.2002, jeweils von 9.00 Uhr bis 15.00 Uhr, im Landeshaus, Köln - Deutz, Kennedy-Ufer 2, Zimmer F 220, öffentlich aus.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 6 Abs. 3 Landschaftsverbandsordnung eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Direktor des Landschaftsverbandes hat den Beschluss der Landschaftsversammlung vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber dem Landschaftsverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Köln, den 12. April 2002

Der Direktor des  
Landschaftsverbandes Rheinland  
  
M o l s b e r g e r

GV. NRW. 2002 S. 156